

CDU • SPD • Bündnis 90/Die Grünen FDP • Aufbruch! • Die Linke

Fraktionen im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: G. Schell, M. Knülle, M. Metz, S. Jung, W. Köhler, K. Koculan

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, RD

Federführung: RD

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 22.02.2017/BG

Antrag

Datum: 22.02.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0083

Beratungsfolge
Rat

Sitzungstermin
15.03.2017

Behandlung
öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ergänzung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin wird durch die Einfügung eines § 14 b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 14 b Fragerecht von Einwohnern in den Ausschüssen des Rates

Die Bestimmungen des § 14 a sind in analoger Weise auf die Sitzungen der Ausschüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses anzuwenden. Die Beantwortung von Fragen erfolgt durch Vertreter der Verwaltung.“

Sachverhalt / Begründung:

Im Laufe der Jahre hat sich die kritische Auseinandersetzung der Einwohner mit dem Verwaltungshandeln und gegenüber dem Wirken der politischen Gremien verstärkt. Das Bedürfnis nach Informationen und Einbindung in Entscheidungen hat, sowohl was Frühzeitigkeit als auch was Detailliertheit betrifft, zugenommen. Nach unserer Überzeugung kann dem nur wirksam begegnet werden, indem über das Maß dessen hinaus, was gesetzlich sowieso normiert ist, in größerem Umfang dem Begehren nach frühzeitiger Einbindung in anstehende Planungen und Vorhaben Raum gegeben wird.

Die Gemeindeordnung NRW erlegt in ihrem § 23 den Kommunen die frühzeitige Unterrichtung der Einwohner auf. Im § 48 eröffnet die Gemeindeordnung NRW sogar die Möglichkeit, dass eine Fragestunde in die Tagesordnung des Rates aufgenommen werden kann. Diese

Option wird von der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin im ihrem § 14 a aufgenommen. Es hat sich oftmals gezeigt, dass die Fragestunde im Rat von Einwohnern mit großen Hoffnungen begleitet wahrgenommen wird, dann aber erkannt werden muss, dass die Angelegenheiten, auf die sich die Fragen richten, längst vorher in den Ausschüssen vorentschieden worden sind und im Rat nur noch die Bestätigung von Beschlussempfehlungen erfolgt.

Das heißt, dass unter der Annahme, dass Fragen sehr sinnvolle gedankliche Beiträge zu einer Problematik enthalten können, der Nutzen der Frage oftmals verpufft, wenn sie erst im Rat gestellt werden kann.

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass eine in der Phase der Ausschuss-Beratung eingebrachte Einwohnerfrage einen wirksamen Beitrag zur Findung guter Lösungen und zur Vermeidung späterer Ablehnung von getroffenen Entscheidungen bedeuten kann.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich die Eröffnung der Möglichkeit einer Frage-“Stunde“ in den Ausschüssen durch ausdrückliche Formulierung in der Geschäftsordnung des Rates.

gez. Georg Schell
gez. Wolfgang Köhler

gez. Marc Knülle
gez. Stefanie Jung

gez. Martin Metz
gez. Krishna Koculan

Anlage:

In der Gemeindeordnung NRW sind Grundsätze für die Beteiligung / Mitwirkung der Einwohner normiert:

(A) § 23 enthält Grundsätze zur Unterrichtung der Einwohner

§ 23

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, daß Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

(B) § 48 eröffnet die Möglichkeit für Einwohner, in der Ratssitzung Fragen zu stellen

§ 48

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

(C) Diese Option greift die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin in § 14 a auf, in dem das Fragerecht von Einwohnern geregelt ist:

§ 14a

Fragerecht von Einwohnern

(1) Die Einberufung der Fragestunde für Einwohner erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin je nach Bedürfnis vor Beginn einer öffentlichen Ratssitzung und wird höchstens auf eine halbe Stunde begrenzt.

(2) Die Fragestunde dient dem Informationsbedürfnis der Einwohner /Einwohnerinnen.

(3) Im Rahmen der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.

(4) Die Anfragen müssen schriftlich mindestens drei Tage vor der Ratssitzung eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachliche Feststellung und Wertung enthalten. Dem Fragesteller/Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, seine/ihre schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Unsachliche Fragen werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin nicht zugelassen.

(5) Dem Fragesteller/Der Fragestellerin wird die Möglichkeit eingeräumt, seine/ihre Frage schriftlich in der Verwaltung (Bürgermeister- und Ratsbüro) zur Niederschrift zur erklären.

(6) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt mündlich in der Reihenfolge ihrer Eingänge. Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin ist berechtigt, jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss. Für die Zusatzfrage gilt Abs. 4 Sätze 2 - 4 entsprechend.

(7) Der Fragesteller/Die Fragestellerin ist von dem Sitzungstermin, an dem die Beantwortung seiner/ihrer Frage erfolgt, schriftlich zu verständigen. Auf das Recht, jeweils eine Zusatzfrage stellen zu können, ist er/sie hierbei hinzuweisen.

(8) Anfragen über Sachverhalte, die einer längeren Überprüfung bedürfen, werden dem Fragesteller/der Fragestellerin schriftlich innerhalb von zwei Wochen beantwortet.

(9) Anfragen, die aus Zeitgründen nicht behandelt werden können, werden schriftlich beantwortet.

(10) Eine Aussprache über Fragen ist nicht zulässig.

(11) Alle mündlich beantworteten Anfragen sind dem Fragesteller/ der Fragestellerin außerdem in Schriftform zu übersenden. Kopien hiervon, wie auch von den Anfragen, sind den Fraktionen im Rat zuzuleiten.

(D) § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin legt fest, dass die für den Rat geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin auch auf die Ausschüsse anzuwenden sind.

§ 34

Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, werden die für den Rat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung auch auf das Verfahren in den Ausschüssen angewandt.